

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **22. Oktober 2015**

Nr.: **24/2015**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
78	20.10.2015	Planfeststellung für den Neubau a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knoten- punkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße und b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außen- bereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 Neubau eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Veltrup mit Beginn am geplanten Kreisverkehr FH bis zum An- schluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol. <i>hier: Antrag zur Ergänzung der Planunterlagen und Änderung der Planunterlagen nach Maßgabe des ausliegenden „Deckblattes A“.</i>	278-281

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau

a) der Kreisstraße (K) 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880

Neubau der K 76n als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) mit Anschluss über die Gemeindestraße Dieselstraße an den Knotenpunkt (Kreisverkehr) Landesstraße (L) 510 (Ochtruper Straße) / Bundesstraße (B) 54, sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 76 (Leerer Straße) / Gemeindestraße Lindesaystraße.

und

b) eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640

Neubau eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Veltrup mit Beginn am geplanten Kreisverkehr FH bis zum Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des Tagungszentrums Karneol.

hier: Antrag zur Ergänzung der Planunterlagen und Änderung der Planunterlagen nach Maßgabe des ausliegenden "Deckblattes A"

Im Wesentlichen handelt es sich um die

- Ergänzung des Variantenvergleichs durch zusätzliche Unterlagen zum südlichen Zubringer Fachhochschule (Variante Landwirtschaft - WLV)
- Ergänzung der Verkehrsuntersuchung 07/2011 mit Stand 09/2015 durch das Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, zum Südlichen Zubringer Fachhochschule
- Erweiterung von zwei Zufahrten an einem Wirtschaftsweg
- Verlegung der Linnenstiege und Erhalt einer Teilstrecke Privatweg
- Verlegung des Gewässers 3500, zukünftig Gewässer 3591

und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung und Ergänzung der ursprünglichen Planunterlagen.

Der bereits in der Zeit vom 02.06.2014 bis 01.07.2014 ausgelegte Plan für das o.a. beantragte Bauvorhaben des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt wird einwendungsbezogen unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens geändert und es wird der Variantenvergleich des Planungsantrags ergänzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Obwohl durch die Planänderung "Deckblatt A" nur ein eingeschränkter (bekannter) Personenkreis betroffen ist, werden die Planunterlagen gemäß § 9 UVPG aufgrund der darin enthaltenen Informationen über Umweltsachverhalte der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Bezirksregierung Münster wird darüber hinaus die von dem Deckblatt A unmittelbar Betroffenen zusätzlich anschreiben und informieren.

Die Planänderungen Deckblatt A liegen in der Zeit

vom 3. November 2015 bis 23. November 2015 (einschließlich)

bei der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt Zimmer 237, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	08:30 bis 16:00 Uhr und
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zum Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. November 2015**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist hier identisch mit der Auslegungsfrist ist und insofern mit Ablauf des 23. November 2015 endet.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, unter www.bezreg-muenster.nrw.de (*Startseite / Service bzw. Kontakt / Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)*), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

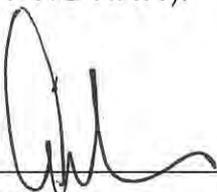
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) dient auch der Benachrichtigung der sonstigen

Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster - Verkehrsdezernat - ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass alle hiermit zur Auslegung bekannt gemachten Planunterlagen auch nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendige Angaben über entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Die Planunterlagen sind zudem unter www.steinfurt.de einzusehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass maßgeblich, d. h. rechtsverbindlich, nur der Inhalt der in der Stadt Steinfurt ausgelegten Planunterlagen ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG NRW).



i. V. Lindemann
1. Beigeordnete